16. JULI 2015 - Dekret zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen (1)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen, und Wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

Abgeändert durch das Dekret der WR vom 13.12.2017
Abgeändert durch das Dekret der WR vom 12.07.2023
Abgeändert durch das Dekret der WR vom 30.11.2023
Abgeändert durch den Erlass der WR vom 06.06.2024
Abgeändert durch das Programm-Dekret vom 18.12.2024
Abgeändert durch das Dekret der WR vom 09.07.2025

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Durch das vorliegende Dekret wird die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, abgeändert durch die Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 und durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 und durch die Richtlinie 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.02.2024, umgesetzt.

Durch das vorliegende Dekret wird die Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft teilweise umgesetzt.

Art. 2 - Die in Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Juni 2022 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme enthaltenen Definitionen gelten für das vorliegende Dekret, soweit das vorliegende Dekret von diesen Definitionen nicht abweicht

Zwecks der Anwendung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse gelten folgende Definitionen:

1° ***Zusammenarbeitsabkommen***: das Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Januar 2014 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Einführung des Systems zur Erhebung der Kilometerabgabe auf dem Gebiet der drei Regionen und zur Bildung einer interregionalen Partnerschaft öffentlichen Rechts Viapass in der Form einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Artikels 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

2° ***Verwaltung***: die von der Regierung bestimmte Behörde;

3° ***EURO-Emissionsklasse***: EURO-Emissionsklasse: die nach Emissionsgrenzwerten festgelegte Klasse, wie sie in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge beschrieben werden, oder die Klasse "umweltfreundlicher als EURO VI, einschließlich emissionsfreier Fahrzeuge;

4° ***Erklärung des Mautgebiets***: Erklärung des Mautgebiets: die Vorgabe für das EETS-Gebiet, durch die ein Mauterheber die in Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Juni 2022 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und in Anhang II der Durchführungsordnung (EU) 2020/204 der Kommission vom 28. November 2019 über detaillierte Pflichten der Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes, den Mindestinhalt der Vorgabe für das EETS-Gebiet, elektronische Schnittstellen und Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/750/EG genannten allgemeinen Bedingungen festlegt, die die

Dienstleistungserbringer erfüllen müssen, um Zugang zum betreffenden Mautgebiet der Kilometerabgabe zu erhalten;

5° ***[aufgehoben durch Dekret vom 09.07.2025]***;

6° ***Fahrtdaten:*** die Lokalisierung des Fahrzeugs, die Uhrzeit und das Datum der erfassten Kilometer oder Kilometerabschnitte;

7° ***garantiertes Zahlungsmittel***: die Zahlungsmittel, durch die der Dienstleistungserbringer auf erste Anfrage die Kilometerabgabe und gegebenenfalls die dem Fahrzeughalter angerechneten Erhebungskosten ohne weitere Genehmigung des Fahrzeughalters erheben kann und ohne dass dieser die mit dem Zahlungsmittel durchgeführte Zahlung rückgängig machen kann;

8° ***Mauterheber***: die juristische Person des öffentlichen Rechts, die von der Wallonischen Region die Verwaltung der Straße oder eines Abschnitts davon oder die Konzession dafür erhalten hat;

9° ***Mautgebühr***: der Begriff "Mautgebühr" hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff "Kilometerabgabe";

10° ***Dienstleistungserbringer***: die Rechtsperson, die die Zulassung des Mauterhebers hat, um in ihrem Mautgebiet den Benutzern einen Dienst zur Erhebung und einen Dienst zur Übertragung an die Mauterheber auf der Grundlage von durch ein Bordgerät erfassten oder erhaltenen Daten anzubieten;

11° ***Hauptdienstleister***: der Single Service Provider, mit dem in Ausführung der Vereinbarung über einen gemeinsamen Auftrag ein DBFMO-Vertrag abgeschlossen wird;

12° ***DBFMO-Vertrag***: der durch Viapass mit dem Hauptdienstleister (Single Service Provider) in Ausführung der Vereinbarung über einen gemeinsamen Auftrag nach Ziffer 13 abgeschlossene Vertrag;

13° ***Vereinbarung über einen gemeinsamen Auftrag***: der zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der SOFICO abgeschlossene Vertrag über die Durchführung eines gemeinsamen Auftrags im Sinne von Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
14° ***Straße***: die Straßen und ihre Nebenanlagen;

15° ***Mautgebiet***: das EETS-Gebiet, für welches ein Mauterheber eine Kilometerabgabe erhebt oder für welches eine Kilometerabgabe zum Nullsatz erhoben werden kann;

16° ***Fahrzeug***: **ein Motorfahrzeug oder eine Gruppe von Gelenkfahrzeugen, das bzw. die entweder teilweise oder ausschließlich für die Beförderung von Gütern auf der Straße vorgesehen ist oder benutzt wird und dessen bzw. deren höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzG) mehr als 3,5 Tonnen beträgt**;

17° ***Viapass***: die kraft Artikel 18 des Zusammenarbeitsabkommens entstandene interregionale Partnerschaft;

18° ***Tarifzone***: ein begrenzter Straßenabschnitt mit festem Anfang und Ende, für dessen Benutzung in einer genau festgelegten Richtung ein auf eindeutige Weise und im Verhältnis zur zurückgelegten Entfernung festgesetzter T_Z-Tarif angewandt wird.

19° ***Benutzer***: der Fahrzeughalter, der einen Dienstleistungsvertrag mit einem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister hat;

20° ***Güterkraftverkehr***: die Beförderung aller Güter, die auf ein Fahrzeug verladen und von ihm entladen werden können, auf der Straße, einschließlich der Beförderung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen und Werkzeugfahrzeugen, sowie die Beförderung aller Güter auf der Straße durch Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Werkzeugfahrzeuge;

21° ***Emissionsfreie Fahrzeuge***: ein Fahrzeug, das die in Artikel 3 Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates festgelegten Bedingungen erfüllt.

KAPITEL II – Kilometerabgabe

Art. 3 - Unter Kilometerabgabe versteht man die Abgabe, die als Entlohnung für die Benutzung einer Straße durch ein Fahrzeug von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhoben wird, die von der Region die Verwaltung dieser Straße oder eines Abschnitts davon oder die Konzession dafür erhalten hat, dies kraft eines mit der Region abgeschlossen Verwaltungs- oder Konzessionsvertrags.

KAPITEL III - Einforderbarkeit der Kilometerabgabe und Abgabepflichtiger

Art. 4 - Die Kilometerabgabe wird pro Kilometer oder Teil von Kilometer, der von einem bestimmten Fahrzeug hinterlegt wird, zu dem Zeitpunkt, an dem der Kilometer oder Kilometerteil hinterlegt und erfasst worden ist, geschuldet.

Die Aufzeichnung der Fahrtdaten erfolgt mittels eines Bordgerätes.

Art. 5 - § 1. Die Person, die für die Kilometerabgabe abgabepflichtig ist, ist

1) der Fahrzeughalter, d.h.: entweder die natürliche oder juristische Person, unter deren Namen das Fahrzeug bei der mit der Zulassung der Kraftfahrzeuge in Belgien oder im Ausland beauftragten Behörde zugelassen worden ist,

2) oder, wenn keine Zulassung bei der mit der Zulassung der Kraftfahrzeuge in Belgien oder im Ausland beauftragten Behörde registriert wurde, der Fahrer oder jede andere Person, die tatsächlich über das Fahrzeug verfügt.

Zwecks der Anwendung dieses Paragrafen hat man sich im Falle einer Gruppe von Gelenkfahrzeugen auf die Zulassung des Zugfahrzeugs zu beziehen.

§ 2. Hat die natürliche oder juristische Person, die in der Zulassungsbescheinigung genannt wird, oder genannt werden muss, die Kilometerabgabe oder die administrative Geldbuße nach Artikel 22 nicht gezahlt, ist der Fahrer oder jede andere Person, die tatsächlich über das Fahrzeug verfügt gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Kilometerabgabe und der administrativen Geldbuße unter Vorbehalt seines Einspruchs gegen die natürliche oder juristische Person, die in der Zulassungsbescheinigung genannt wird, oder genannt werden muss, verpflichtet.

§ 3. Wenn der in Paragraf 1 genannte Fahrzeughalter das Fahrzeug ständig oder gewöhnlich einer Drittperson vermietet oder durch Leasing oder irgendeinen anderen Vertrag mit Ausnahme eines Arbeitsvertrags zur Verfügung stellt, kann er diese Drittperson, mit ihrem Einverständnis, als Fahrzeughalter bestimmen.

Der ursprüngliche Fahrzeughalter bleibt gesamtschuldnerisch zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der vorerwähnten Drittperson verpflichtet.

Die Regierung kann die Bedingungen, Grenzen und Anwendungsregeln dieser Möglichkeit durch Erlass festlegen.

§ 4. [aufgehoben durch Dekret vom 09.07.2025].

KAPITEL IV - Berechnung der Kilometerabgabe

Abschnitt 1 – Berechnungsformel

Art. 6 - Die Kilometerabgabe wird nach folgender Formel (zzgl. MwSt.) festgelegt:

$$= \sum_{z} Tz\ Kz$$

wobei:

T_z = der in einer bestimmten Tarifzone für die in einer genau bestimmten Richtung und zu einem genau bestimmten Zeitpunkt zurückgelegten Kilometer anwendbare Tarif exkl. MwSt., ausgedrückt in Eurocents pro Kilometer;

K_z = die in jeder dieser Tarifzonen zu berücksichtigende Anzahl der zurückgelegten Kilometer.

Art. 7 - § 1. Der Tarif T_z wird wie folgt festgelegt:

$T_z = F_x (BT + a_x A + b_x G + c_x E_N + d_x E_T + e_x E_p)$, wobei:

1° **F** =1 für die Tarifzonen, die die Straßen oder Straßenabschnitte mit einschließen, für deren Benutzung eine Kilometerabgabe zu zahlen ist; und 0 für die anderen Straßen und Straßenabschnitte;

2° **BT** = Grundtarif;

3° **A** = eine Variable je nach der Straßenart:

- Autobahnen und Autobahnringe;

- übrige regionale Straßen.

Die Regierung ist befugt, neue Straßenarten zu bestimmen.

4° **G** = eine Variable je nach der Gewichtskategorie des Fahrzeugs. Die verschiedenen Gewichtskategorien sind:

a) hzG von mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 12 Tonnen;

b) hzG von 12 Tonnen oder mehr bis höchstens 32 Tonnen;

c) hzG von mehr als 32 Tonnen.

Die Regierung ist befugt, neue Kategorien des höchstzulässigen Gesamtgewichts (hzG) zu bestimmen;

5° **E_N** = eine Variable je nach der EURO-Emissionskategorie oder der Klasse „Umweltfreundlicher als EURO VI, einschließlich emissionsfreier Fahrzeuge“ nach der Definition der Regierung;

6° **E_T** = eine Variable je nach dem Zeitpunkt;

7° **E_P** = eine Variable je nach dem Ort;

8° a, b, c, d und e = Wichtungsfaktoren.

§ 2. Wenn der Faktor F nach Paragraf 1 dem Wert 1 entspricht, darf der Tarif nie weniger als null Eurocents betragen.

§ 3. Die in der Tarifformel benutzten Werte für den Grundtarif, die Variablen und die Wichtungsfaktoren werden von dem Mauterheber bestimmt und unterliegen der Genehmigung der Regierung. Letztere entscheidet über die Werte für den Grundtarif, die Variablen und die Wichtungsfaktoren in der Tarifformel und veröffentlicht sie in einem Erlass.

§4 Die in der Tarifformel benutzen Werte für den Grundtarif BT, die Variablen A, G, EN, ET und EP nach §1 werden durch den Mauterheber am 01. Januar eines jeden Jahres mithilfe des Koeffizienten indexiert, der sich aus der Division des allgemeinen Verbraucherpreisindexes für das Königreich für den Monat August des Vorjahres durch den allgemeinen Verbraucherindex für das Königreich für den Monat April des Jahres 2016 ergibt

In diesem Rahmen werden die folgenden Auf-bzw. Abrundungen angewandt:

1° der Koeffizient wird auf das nächste Zehntausendstel auf- oder abgerundet, je nachdem die Zahl der Hunderttausendstel 5 erreicht oder nicht;

2° nach Anwendung des Koeffizienten auf die Werte des Grundtarifs BT und der Variablen A, G, EN, ET oder EP werden die sich ergebenden Beträge auf das nächste Tausendstel Euro auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die Zahl der Zehntausendstel fünf erreicht oder nicht.

Abschnitt 3 - Berechnung der zu berücksichtigenden Anzahl Kilometer

Art. 8 - § 1. Die in einer Tarifzone zu berücksichtigende Anzahl der zurückgelegten Kilometer K_z wird gemäß folgender Formel festgelegt:

$\mathbf{K_z}$ = KM x (100%- C)

wobei:

KM = die Anzahl Kilometer, die in der betreffenden Tarifzone, in der zu diesem Zeitpunkt ein T_Z-Tarif angewandt wird, während eines bestimmten Kalendertags erfasst werden;

C = ein zum Ausgleich der Ungenauigkeiten der Erfassung angewandte Korrekturfaktor.

z = die verschiedenen, in Artikel 2 Ziffer 18 festgelegten Tarifzonen.

Angesichts der möglichen Schwankungen des T_Z-Tarifwerts je nach Zeitpunkt und Verkehrsrichtung wird K_Z getrennt für jeden einzelnen, bei der Benutzung des betroffenen Straßenabschnitts aufgetretenen T_Z-Wert ermittelt.

KM wird bis zu drei Stellen hinter dem Dezimalkomma ermittelt und auf das nächst höhere Tausendstel aufgerundet bzw. auf das nächst niedrigere Tausendstel abgerundet, je nachdem die Zahl der Zehntausendstel 5 erreicht oder nicht.

§ 2. Der Korrekturfaktor nach Paragraf 1 wird auf 1,0 % festgelegt. Die Regierung kann diesen Korrekturfaktor aufgrund der technologischen Entwicklung abändern.

§ 3. Die Tarifzonen werden vom Mauterheber bestimmt und sind von der Regierung zu genehmigen. Letztere entscheidet und veröffentlicht die Tarifzonen in einem Erlass.

KAPITEL V – Befreiungen

Art. 9 - § 1. Auf Antrag des Abgabepflichtigen werden folgende Fahrzeuge von der Kilometerabgabe befreit:

1° das ausschließlich für und durch die Verteidigung, den Zivilschutz, die Feuerwehr- und Polizeidienste benutzte Fahrzeug, das als solches zu erkennen ist;

2° das speziell und ausschließlich zu medizinischen Zwecken ausgerüstete Fahrzeug, das als solches zu erkennen sind;

3° das Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstwirtschaftsfahrzeug, das in Belgien nur beschränkt auf den öffentlichen Straßen benutzt wird und das ausschließlich für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Aquakultur und die Forstwirtschaft benutzt wird.

§ 2. Das in Paragraf 1 genannte Fahrzeug, das durch die Region Brüssel-Hauptstadt oder die Flämische Region kraft der dort anwendbaren Gesetzgebung von der Kilometerabgabe befreit ist, wird ebenfalls befreit, ohne dass ein neuer Antrag eingereicht werden muss.

§ 3. Der in Paragraf 1 genannte Abgabepflichtige richtet seinen Antrag auf Befreiung an den Mauterheber mittels einer elektronischen Datenerfassung, unter der Voraussetzung, dass

1° sich seine Anschrift, so wie sie in den Identifikationsdaten des Inhabers in der Zulassungsgenehmigung des Fahrzeugs angegeben ist, welche kraft der belgischen Gesetzgebung über die Zulassung der Fahrzeuge erstellt sein muss, in der Wallonischen Region befindet;

2° oder, wenn dies nicht der Fall ist, sich sein Gesellschafts- oder Wohnsitz in der Wallonischen Region befindet.

Wenn das Fahrzeug in Belgien nicht zugelassen werden muss, wird der Befreiungsantrag mittels einer elektronischen Datenerfassung an Viapass gerichtet. Viapass übermittelt den Antrag an den Mauterheber, der über ihn befindet.

Seinem Antrag fügt der Abgabepflichtige eine elektronische Version seiner Zulassungsgenehmigung bei.

§ 4. Die Befreiung wird am ersten Werktag, der auf den Tag des Antrags folgt, wirksam.

Der Abgabepflichtige behält die Befreiung solange er die Befreiungsbedingungen nach Paragraf 1 erfüllt. Wenn er diese nicht mehr erfüllt, benachrichtigt er sofort die Stelle, bei der der letzte Befreiungsantrag für das betreffende Fahrzeug eingereicht worden ist.

§ 5. Der Mauterheber übermittelt der Verwaltung wöchentlich eine elektronische Datei mit folgenden Informationen:

1° die Identifikation des Abgabepflichtigen;

2° das Nummernschild des Fahrzeugs, für das die Befreiung beantragt wurde;

3° die Art der Befreiung;

4° die elektronische Version der Zulassungsgenehmigung;

5° das Anfangsdatum der Befreiung;

6° das Datum, an dem die Befreiung abläuft.

Die von der Regierung benannten Beamten können die Genauigkeit des Befreiungsantrags prüfen.

§ 6 Die befreiten Fahrzeuge werden in einer Liste der befreiten Fahrzeuge aufgeführt. Diese Liste wird auf dem neuesten Stand gehalten.

KAPITEL VI - Von dem Benutzer mit dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister abgeschlossener Vertrag

Art. 10 - § 1. Vor jeglicher Benutzung irgendeiner Straße schließt der Abgabepflichtige für jedes Fahrzeug einen Vertrag mit dem von ihm gewählten Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister ab.

Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister berechnen die Kilometerabgabe auf der Grundlage der von dem Bordgerät erhaltenen Daten, erheben die fällige Abgabe in ihrem Namen oder im Namen und für Rechnung des Mauterhebers und zahlen die Abgabe an den Mauterheber.

§ 2. Der Abgabepflichtige legt bei Vertragsabschluss die Fahrzeugdokumente vor, die zur Bestimmung der in Artikel 2 Ziffer 16 des Dekrets vom 16. Juli 2022 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme genannten Parameter für die Fahrzeugklassifizierung erforderlich sind, einschließlich der Zulassungsnummer, des höchstzulässigen Gesamtgewichts und der EURO-Emissionsklasse. Wenn kein schlüssiger Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs oder der EURO-Emissionsklasse vorliegt, gilt die ungünstigste Klassifizierung.
Diese Vermutungen werden so lange angewandt, bis sie durch die Vorlage eines schlüssigen Beweises widerlegt werden. Die Vorlage dieses Nachweises hat keinen Einfluss auf die Abgaben für die Kilometer, die vor der Überprüfung von dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister der in dem vorgelegten Nachweis enthaltenen Daten zurückgelegt wurden.
Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister überprüfen die Richtigkeit der vom Fahrzeughalter gemäß Absatz 1 vorgelegten Fahrzeugdokumente.

Der Fahrzeughalter kann die Emissionsklasse des Fahrzeugs vor der Benutzung einer Straße auf elektronischem Wege mitteilen.

Art. 11 – Der Hauptdienstleister ist verpflichtet, mit jedem Fahrzeughalter, der einen entsprechenden Antrag stellt, einen Vertrag abzuschließen, der vorliegender Gesetzgebung genügt.

Art. 12 - Um die Erhebung der Kilometerabgabe sicherzustellen, ggf. einschließlich der vom dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister zur Sicherstellung der Erhebung verrechneten Kosten, kann Letzterer dem Benutzer die Pflicht auferlegen, ein garantiertes Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn das garantierte Zahlungsmittel die Zurverfügungstellung von Bargeld durch den Benutzer mit einschließt, wird der Betrag auf ein von dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister geführtes Konto eingezahlt, wo er der Zahlung der Kilometerabgabe bis zur Höhe des geschuldeten Betrags vorbehalten wird. Die Zinsen, die sich aus dem Gutschriftbetrag des Kontos ergeben, kommen dem Benutzer zugute.

Eine Zahlungsbestätigung muss auf Antrag des Fahrzeughalters ausgestellt werden, dies unabhängig von der Art des garantierten Zahlungsmittels.

Art. 13 §1 - Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister können die Ausführung des Vertrags aussetzen, wenn der Benutzer sich in einer der folgenden Situationen befindet:

1° er kommt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Dienstleistungserbringer und dem Hauptdienstleister nicht nach;

2° er hat kein garantiertes Zahlungsmittel oder aber ein nicht ausreichend garantiertes Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt;

3° er benutzt das Bordgerät in einer Weise, die nicht der von dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister übermittelten Gebrauchsanweisung entspricht;

4° er unterlässt es, unverzüglich einen Defekt an dem Bordgerät zu melden;

5° er befolgt die Anweisungen des Dienstleistungserbringers oder des Hauptdienstleisters zum Austausch oder zur Reparatur des defekten Bordgeräts nicht.

Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister benachrichtigen unverzüglich den Benutzer und die Verwaltung über die Aussetzung der Ausführung des Vertrags.
Diese Benachrichtigung erfolgt anhand eines zwischen dem Mauterheber und dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister vereinbarten elektronischen Verfahrens.

§ 2. Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister erstellen eine Liste der ungültig gemachten Bordgeräte, die mit ihren Dienstleistungsverträgen mit den Benutzern verbunden sind, die die in Paragraf 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Ereignisse und die Aussetzung des Dienstleistungsvertrags einschließt.
Sie aktualisieren die Liste und übermitteln sie mindestens täglich an den Mauterheber.

Art. 14 - Der Dienstleistungsvertrag umfasst die folgenden Dienstleistungen, die der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister dem Benutzer anbietet:

1° die Auslieferung eines Bordgeräts an den Benutzer, das den Anforderungen der europäischen Verordnungen zur Umsetzung der EETS-Richtlinie entspricht, einschließlich seiner Gebrauchsanweisung. Für die Benutzung des Bordgeräts kann der Dienstleistungserbringer vom Benutzer eine Kaution verlangen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Selbstkostenpreis des Bordgeräts steht. Der Hauptdienstleister verlangt diese Kaution;

2° die Gewährleistung der Übertragung und des Empfangs eines drahtlosen Signals von dem Bordgerät, das alle Daten enthält, die zur Erhebung der fälligen Kilometerabgabe erforderlich sind;

3° ggf. die Verpflichtung, zeitig mitzuteilen, dass das garantierte Zahlungsmittel unzureichend wird;

4° die Übermittlung an den Mauterheber des in Artikel 19 genannten Mautbuchungsnachweises;

5° die Überweisung der Kilometerabgabe an den Mauterheber;

6° die regelmäßige Sendung, wenn möglich auf elektronischem Wege, einer Rechnung an den Benutzer unter Angabe der geschuldeten Beträge, und wobei folgende Beträge deutlich unterschieden werden:

a) der Gesamtbetrag der Kilometerabgabe;

b) ggf. die Kosten für die Leistungen der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister; und

c) ggf. der Restbetrag nach Abzug der unter Anwendung der garantierten Zahlungsmittel gezahlten Beträge.

In der Rechnung werden wenigstens die Fahrtdaten sowie die anderen zur Festlegung der berechneten Kilometerabgabe erforderlichen Daten angegeben.

Wenn der Abgabepflichtige über mehrere Fahrzeuge verfügt, schickt der Dienstleistungserbringer auf Antrag des Abgabepflichtigen eine einzige Rechnung für alle betreffenden Fahrzeuge. In der Rechnung müssen alle im vorigen Absatz genannten Daten für jedes Fahrzeug stehen.

Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister sorgen dafür, dass die in Absatz 1 Ziffer 6 genannte Rechnung der Gesetzgebung über die Mehrwertsteuer genügt.

Art. 15 - Der Dienstleistungsvertrag mit dem Benutzer enthält die folgenden Angaben:

1° die Personalien und Identifikationsdaten des Benutzers;

2° das Nummernschild des oder ggf. der betreffenden Fahrzeuge, sowie ihr hzG und ihre EURO-Emissionsklasse;

3° die Rechte und Pflichten des Benutzers und des Dienstleistungserbringers oder des Hauptdienstleisters, so wie sie in vorliegender Gesetzgebung bestimmt werden;

4° die Angabe, dass das Bordgerät einschließlich deren Bedienungsanleitung übergeben worden ist;

5° ggf. die Angabe der Hinterlegung einer Kaution für das Bordgerät;

6° ggf. die Angabe der Tatsache, dass ein garantiertes Zahlungsmittel verlangt wird;

7° die Fakturierungsform und die Häufigkeit der Rechnungen;

8° die Art und Weise, wie der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister zu Unrecht gezahlte Beträge zurückzahlt;

9° die Modalitäten der Beendigung des Dienstleistungsvertrags.

KAPITEL VII – Das Bordgerät

Art. 16 - § 1. Vor jeglicher Benutzung der Straße rüstet der Benutzer das nicht von der Kilometerabgabe befreite Fahrzeug mit der ihm von dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister gelieferten Bordgerät aus.

§ 2. Bei jeder Benutzung einer Straße stellt der Fahrer sicher, dass nur ein für das Mautgebiet geeignetes Bordgerät aktiviert ist, und die vom Fahrzeug zurückgelegte Strecke aufzeichnet, indem er die von der Schnittstelle Mensch/Maschine angezeigten Daten überprüft.

Unter Schnittstelle Mensch/Maschine versteht man jedes Bauteil des Bordgeräts (ggf. einschließlich der Tasten und des Bildschirms), das die Kommunikation zwischen dem Bordgerät und der Person, die es benutzt, ermöglicht.

Art. 17 - § 1. In den folgenden Fällen nimmt der Benutzer unverzüglich mit dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister Kontakt auf:

1° wenn das Bordgerät meldet, dass sie den im vorliegenden Dekret oder seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Anforderungen nicht mehr genügt;

2° wenn das Bordgerät kein Signal mehr sendet;

3° wenn er darüber informiert worden ist, dass das garantierte Zahlungsmittel unzureichend geworden ist.

§ 2. Wenn nötig gibt der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister dem Benutzer Anweisungen, nach denen

1° entweder der Benutzere sich innerhalb einer Frist, die ab dem Zeitpunkt, wo der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister über einen der in Paragraf 1 aufgelisteten Fälle informiert worden sind, drei Stunden nicht überschreiten darf, zu einer von ihm frei gewählten Serviceleistungsstelle begibt,

2° oder der Benutzererneut ein garantiertes Zahlungsmittel zur Verfügung stellt.

KAPITEL VIII – Zulassung von Dienstleistungserbringern

Art. 18 - Es ist jeder anderen Rechtsperson als dem Hauptdienstleister untersagt, Dienstleistungen in Bezug auf die Kilometerabgabe anzubieten, ohne vom Mauterheber die in Artikel 11 des Dekrets vom 16. Juni 2022 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme genannte Zulassung erhalten zu haben.

Der Mauterheber gewährt die in Absatz 1 genannte Zulassung diskriminierungsfrei an Rechtspersonen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° entweder, wenn sie in Belgien niedergelassen sind, durch Viapass gemäß Artikel 19 § 3 Ziffer 1 des Zusammenarbeitsabkommens registriert sein, oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registriert sein;

2° das Verfahren für die Zulassung erfolgreich abgeschlossen haben;

3° eine Vereinbarung mit dem Mauterheber geschlossen haben, die die allgemeinen Bedingungen enthält, wie sie in der Erklärung des Mautgebiets für die Straßen, die zum Mautgebiet des Mauterhebers gehören, beschrieben sind.

Die Erklärung des Mautgebiets umfasst die in Artikel 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 § 2, 18 und 19 des vorliegenden Dekrets vorgesehenen Rechte und Pflichten des Dienstleistungserbringers.

KAPITEL IX - Erklärung und Zahlung

Art. 19 - § 1. Der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister übermittelt dem Mauterheber täglich einen Mautbuchungsnachweis, die für jedes Fahrzeug, für das eine Kilometerabgabe zu zahlen ist, und das auf dem Netz, das der Kilometerabgabe unterliegt, eine Strecke zurückgelegt hat, die am Vortag durch das Bordgerät übermittelt wurde, mindestens folgende Informationen enthält:

1° die eindeutige Identifikation des Fahrzeugs und der in diesem Fahrzeug eingerichteten Bordgeräts;

2° die Gesamtanzahl der Kilometer oder Teile von Kilometern, die vom Bordgerät erfasst worden sind;

3° den geschuldeten Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer) der Kilometerabgabe pro Fahrtag des Fahrzeugs.

Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister senden täglich elektronisch einen Mautbuchungsnachweis an den Mauterheber.
Die tägliche Meldepflicht gilt auch dann, wenn für irgendein Fahrzeug keine Kilometer registriert wurden.

§ 2.Der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister zahlen dem Mauterheber die geschuldeten Kilometerabgaben in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen laut dem mit Letzterem vereinbarten Vertrag.

§ 3. Auf Anfrage des Mauterhebers oder von Viapass teilen der Dienstleistungserbringer und der Hauptdienstleister alle erforderlichen Auskünfte mit, die es ermöglichen,

1° die Genauigkeit der übermittelten Informationen zu prüfen;

2° den aufgrund der täglichen Erklärungen gezahlten Betrag einerseits und die Rechnungen, die vom Dienstleistungserbringer oder vom Hauptdienstleister im Namen und für Rechnung des Mauterhebers erstellt und eingezogen worden sind, andererseits aufeinander abzustimmen.

KAPITEL X – Beitreibung

Abschnitt 1 - Beitreibung der Kilometerabgabe durch den Mauterheber bei dem Dienstleistungserbringer

Art. 20 - Wenn der Dienstleistungserbringer die Kilometerabgabe nicht innerhalb der nützlichen Frist bezahlt, sendet ihm der Mauterheber eine Aufforderung.

Wenn der Dienstleistungserbringer die Kilometerabgabe binnen einer Frist von 60 Tagen ab dem dritten Werktag, der auf das Datum der Zustellung der Aufforderung folgt, nicht überweist, kann der Mauterheber die Zahlung vor dem zuständigen Gericht verlangen.

Ein Verzugszins zum gesetzlichen Satz, der in dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehen ist, kann von dem Mauterheber verlangt werden.

Art. 21 - Die Verjährung der Beitreibung der Kilometerabgabe bei dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister gilt ab dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem dritten Werktag, an dem die in Artikel 19 erwähnten Daten dem Mauterheber übermittelt wurden.

Wenn die in Artikel 19 erwähnten Daten nicht übermittelt bzw. zu spät übermittelt werden oder wenn diese Daten falsch sind, wird die zweijährige Frist in Abweichung von dem vorhergehenden Absatz um drei Jahre verlängert.

Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fristen werden im Falle eines Gerichtsverfahrens ausgesetzt, solange dieses nicht durch einen rechtskräftigen Beschluss beendet wird.

Abschnitt 2 - Sofortige Erhebung der administrativen Geldbuße durch den von der Regierung bestellten Beamten

Art. 22 - **§ 1**. Jeder Verstoß gegen das vorliegende Dekret oder dessen Durchführungsmaßnahmen wird mit einer administrativen Geldbuße geahndet.

Eine einzige administrative Geldbuße kann für die gesamten Verstöße nach Absatz 1 festgelegt werden, die an demselben Tag mit demselben Fahrzeug begangen werden. Der zu zahlende Betrag ist derjenige, der dem Verstoß mit dem höchsten Tarifbetrag nach § 2 entspricht.
Es wird keine administrative Geldbuße für jeglichen Verstoß festgelegt, der binnen drei Stunden nach dem ersten Verstoß gegen das vorliegende Dekret, dessen Durchführungsmaßnahmen, die Rechtsvorschriften der Region Brüssel-Hauptstadt oder die Rechtsvorschriften der Flämischen Region in Sachen Kilometerabgabe begangen wurde, vorausgesetzt:

1° die betroffenen Verstöße werden mit demselben Fahrzeug begangen und

2° der erste Verstoß wird mit einer administrativen Geldbuße geahndet.

§ 2. Abweichend von dem in Absatz 1 festgelegten Betrag der administrativen Geldbuße wird der Betrag der ersten administrativen Geldbuße für Verstöße der Kategorie C, die mit demselben Fahrzeug begangen und in demselben Kalenderjahr festgestellt wurden, auf zweihundertfünfzig Euro festgesetzt.

Kategorie	Art des Verstoßes	Betrag der Geldbuße
A	1° infolge einer absichtlichen Handlung mit dem Zweck, die Kilometerabgabe zu umgehen, ortet das Bordgerät per Satellitensignal die Position des Fahrzeugs oder die von ihm zurückgelegte Strecke nicht mehr, 2° die beweiskräftigen, zur Ermittlung des höchstzulässigen Gesamtgewichts (hzG) oder der EURO-Emissionsklasse des Fahrzeugs erforderlichen Fahrzeugdokumente sind gefälscht.	1000 EUR

B	1° zwecks der Erhebung der belgischen Kilometerabgabe ist das Fahrzeug nicht mit einem Bordgerät ausgestattet; 2° vor der Benutzung jedweder Straße schloss der Abgabepflichtige für das betroffene Fahrzeug keinen Vertrag mit dem von ihm gewählten Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister ab.	400 bis 1.200 EUR
C	1° das Bordgerät ist nicht aktiviert; 2° das Bordgerät, mit der das Fahrzeug ausgestattet ist, gehört einem anderen Fahrzeug; 3° der mit dem Dienstleistungserbringer oder dem Hauptdienstleister abgeschlossene Vertrag ist ausgesetzt; 4° das Fahrzeug wird auf dem der Kilometerabgabe unterliegenden Straßennetz benutzt, nachdem das Bordgerät das Signal ausgesendet hat, dass der verfügbare Saldo des Vorauszahlungsbetrags sich als unzureichend erweist; 5° das Bordgerät weist auf eine Funktionsstörung hin oder sendet kein Signal mehr aus und der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister wurde nicht kontaktiert; 6° das Bordgerät weist auf eine Funktionsstörung hin oder sendet kein Signal mehr aus; der Dienstleistungserbringer oder der Hauptdienstleister wurde kontaktiert, aber der Benutzer folgt den von diesem Letzteren gegebenen Anweisungen nicht.	250 bis 750 EUR
D	jeder sonstige Verstoß gegen die Rechtsvorschriften in Sachen Kilometerabgabe, so wie sie in vorliegendem Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind.	50 bis 150 EUR

§ 3. Bei Verstößen, die der Abgabepflichtige in gutem Glauben begangen hat, und auf administrative Beschwerde des Abgabepflichtigen reduziert der von der Wallonischen Regierung bezeichnete Beamte oder die von ihr bezeichnete Dienststelle die in Paragraf 2 festgesetzten Beträge der administrativen Geldbußen, wenn

1° diese Geldbußen dieselbe Kategorie von Verstößen B, C oder D ahnden und

2° diese Verstöße innerhalb eines zeitlich begrenzten Zeitraums von demselben Fahrzeug begangen werden.

§ 4. Die natürlichen oder juristischen Personen sind für die Zahlung der administrativen Geldbuße und der sonstigen Beträge irgendwelcher Art, die ihren Beauftragten oder Bevollmächtigten aufgrund eines Verstoßes in Sachen Kilometerabgabe auferlegt werden, zivilrechtlich haftbar.
Die Regierung kann den Betrag der Geldbuße auf der Grundlage der von ihr festgelegten Modalitäten indexieren.

Art. 23 - Für die mit den administrativen Geldbußen verbundenen Ermittlungen und Kontrollen verfügen die von der Regierung bestellten Beamten über dieselben Rechte wie die, die in den Artikeln 11bis, 12 und 12bis des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben erwähnt sind.

Art. 24 - Vorbehaltlich einer in dem vorliegenden Dekret vorgesehenen Abweichung werden die administrativen Geldbußen wegen in Artikel 22 erwähnten Verstößen von dem durch die Regierung bestellten Beamten bezogen und ggf. beigetrieben und in die Heberolle eingetragen, gemäß den Artikeln 17bis, bis 20bis, 21 bis 23, 29 bis 31, 35 bis 57sexies des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben.

Art. 25 - Der Steuerbescheid enthält:

1° die Wörter "Wallonische Region";

2° die Identität (Namen, Vornamen oder Bezeichnung je nach Fall) und die Adresse des Abgabepflichtigen;

3° den Bezug auf Artikel 22 (ggf. aufgrund seines letzten Absatzes angepasst) und 26 des vorliegenden Dekrets;

4° die Artikelnummer in der Heberolle für die betreffende administrative Geldbuße;

5° das Datum der Vollstreckbarerklärung der Heberolle;

6° den Betrag der administrativen Geldbuße und den begangenen Verstoß;

7° das Datum der Fälligkeit;

8° die Bezeichnung und die Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße zu erstellen;

9° die Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße zu beziehen, und das Konto, auf das die administrative Geldbuße zu zahlen ist;

10° die Bezeichnung und Anschrift des Beamten, bei dem die administrative Beschwerde eingereicht werden kann, und die Beschwerdefrist.

Art. 26 - Die administrativen Beschwerden und die Rechtsbehelfe betreffend die Geldbußen, die bezogen und ggf. in die Heberolle eingetragen und beigetrieben wurden, sind durch die in den Artikeln 25 und 26 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben erwähnten Bestimmungen geregelt.

KAPITEL XI - Hilfeleistung an eine andere Region

Art. 27 - Die Verwaltung kann die Beträge, die für administrative Geldbußen betreffend die Kilometerabgabe einer anderen Region zu zahlen sind, beitreiben, diese Beträge als Hinterlegung halten und sie der Region, der sie zustehen, überweisen.

KAPITEL XII - Gemeinsame Bestimmungen und Inkrafttreten

Art. 28 - Insofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird, finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die Berechnung der Fristen.

Art. 29 - Die Kilometerabgabe kann am ersten Tag nach einer Frist von neun Monaten fällig werden, so wie vorgesehen in Artikel 17 Ziffer 2° des am 9. Februar 1994 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen und zur Einführung einer Eurovignette gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993, dies jedoch frühestens am 1. Januar 2016.

Die Regierung kann das im ersten Absatz festgelegte Datum verschieben, wenn sie von dem benannten Dienstleistungserbringer nicht die Bestätigung erhalten hat, dass die Infrastruktur, die er dem Mauterheber für den Betrieb des elektronischen Datenerfassungssystems zur Verfügung stellen muss, am ersten Tag nach der im ersten Absatz erwähnten Frist von neun Monaten verfügbar sein wird.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Namur, den 16. Juli 2015

Der Minister-Präsident,
P. MAGNETTE
Der Minister für öffentliche Arbeiten, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Kulturerbe
M. PREVOT
Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien
J.-C. MARCOURT
Der Minister für lokale Behörden, Städte, Wohnungswesen und Energie
P. FURLAN
Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz
C. DI ANTONIO
Die Ministerin für Beschäftigung und Ausbildung
Frau E. TILLIEUX
Der Minister für Haushalt, den öffentlichen Dienst und die administrative Vereinfachung
C. LACROIX
Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Sportinfrastrukturen, und Vertreter bei der Großregion
R. COLLIN

Die Beilagen zum Dekret (mautpflichtige Straßen und Mauttarife ändern regelmäßig)- siehe hierzu die Anpassungen